

**Satzung und Wahlordnung  
für den Seniorenbeirat  
der Gemeinde Hille**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekannt- machung</b>
11.10.2010	Neufassung	19.10.2010	11.10.2010
18.12.2020	Neufassung	23.01.2021	15.01.2021

## **Satzung für den Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille**

Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nachfolgende Satzung für den Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Senior\*innenbeirates**

- (1) Der Senior\*innenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senior\*innen in der Gemeinde Hille. Er fördert deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Solidarität zwischen den Generationen.
- (2) Der Senior\*innenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Der Senior\*innenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Hille Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Senioren betreffen.
- (4) Der Senior\*innenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

### **§ 2**

#### **Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Senior\*innenbeirates sowie der Stellvertreter\*innen erfolgt durch Delegiertenwahl in freier und geheimer Wahl.
- (2) Der Rat der Gemeinde Hille verabschiedet durch Ratsbeschluss die Wahlordnung, in der das Verfahren über das Vorschlagsverfahren für die Entsendung der Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Senior\*innenbeirates geregelt werden.

### **§ 3**

#### **Delegierte, Senior\*innenbeiratsmitglieder**

- (1) Delegierte müssen am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) In den Senior\*innenbeirat wählbar ist, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Senior\*innenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Senior\*innenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Senior\*innenbeirates.
- (4) Die Tätigkeit im Senior\*innenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Senior\*innenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Hille**

- (1) Der Senior\*innenbeirat soll bei allen die Senior\*innen betreffenden Fragen angehört werden, insbesondere in Bereichen wie z.B.
  - Gemeindeentwicklungs- und Verkehrsplanung
  - ÖPNV und Verkehrssicherheit
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Freizeit- und Sportangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Weiterbildung und Kultur
  - Einkaufssituation
  - Ärztliche Versorgung.
- (2) Der Senior\*innenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den\*die Bürgermeister\*in wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, rechtzeitig in angemessener Frist durch die Gemeindeverwaltung informiert werden.
- (3) In nachfolgende Ausschüsse des Rates entsendet der Senior\*innenbeirat ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht:
  - Bauausschuss
  - Planungs- und Umweltausschuss
  - Feuerschutzausschuss
  - Ausschuss für Generationen, Bildung, Sport & Kultur.Für jedes Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu benennen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Senior\*innenbeirates erhalten die Einladungen zu den Ausschusssitzungen, in denen Belange der Senior\*innen behandelt werden, zur Kenntnis.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Senior\*innenbeirates**

- (1) Dem Senior\*innenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter\*innen an:
  - 8 Vertreter\*innen, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden
  - 1 Vertreter\*in, der/die durch die örtlichen Altenheimbeiräte bestimmt wird.
- (2) Es wird angestrebt, den Senior\*innenbeirat zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- (3) Die 9 stimmberechtigten Mitglieder des Senior\*innenbeirates müssen am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

- (4) Soweit ein Behindertenbeirat in der Gemeinde Hille gegründet wird, kann ein\*e Vertreter\*in des Beirates an den Sitzungen des Senior\*innenbeirates als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen, sofern er\*sie die Voraussetzungen nach § 3 der Wahlordnung erfüllt.
- (5) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Senior\*innenbeirates werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Senior\*innenbeirates dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde Hille oder eines seiner Ausschüsse sein.

## **§ 7**

### **Versammlung zur Wahl des Senior\*innenbeirates**

- (1) Die Versammlung zur Wahl des Senior\*innenbeirates setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Delegierten, die einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2 und 4 angehören. Alle stimmberechtigten Delegierten müssen am Tag der Wahl des Senior\*innenbeirates das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) Folgende im Gemeindegebiet vertretene und Senior\*innenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:
  - Kirchengemeinden
  - Sportvereine mit Senior\*innenabteilungen/Senior\*innensport-Angeboten.

Nachfolgende im Gemeindegebiet vertretene und Senior\*innenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 2 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:

  - Altenclubs
  - Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr
  - Sozialverband Deutschland e. V.
  - Sozialverband VdK
  - Sonstige eingetragene Vereine und Organisationen mit Senior\*innenangeboten.
- (3) Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen und Einrichtungen benannt und in die Versammlung zur Wahl des Senior\*innenbeirates entsandt.
- (4) Interessengruppen von Senior\*innen, die keiner Institution im Sinne von Abs. 2 angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte\*n Delegierte\*n entsenden, sofern sie eine überwiegende und regelmäßige Senior\*innenarbeit leisten und mindestens 10 Mitglieder im Alter von mindestens 60 Jahren haben, die in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Senior\*innenarbeit sowie den Mitglieder-nachweis enthalten.
- (5) Die Altenheimbeiräte bestimmen 1 Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Senior\*innenbeirat.

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Senior\*innenbeirates lädt die Gemeinde Hille ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

## **§ 9 Vorsitz**

Der Senior\*innenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den\*die Vorsitzende\*n und seine\*n Vertreter\*in.

Der\*die Vorsitzende oder dessen\*deren Stellvertreter\*in vertritt den Senior\*innenbeirat u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V..

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Senior\*innenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Hille zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 11 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Gemeinderatswahlen 5 Jahre. Der Senior\*innenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.
- (2) Im Falle andauernder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Epidemien, Auswirkungen von Naturkatastrophen), die den besonderen Schutz der Gesundheit der Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erfordern, ist eine Verschiebung der Wahl für bis zu 12 Monate nach Ablauf der Amtszeit möglich. Sofern diese außergewöhnlichen Umstände darüber hinaus andauern, ersetzt eine Delegierten-Briefwahl die persönliche Delegiertenwahl. Über den Zeitpunkt und die Form der Wahl entscheidet der\*die Bürgermeister\*in in Abstimmung mit dem Senior\*innenbeirat spätestens 12 Wochen vor Ablauf der 12 Monate.
- (3) Bei Verschiebung der Wahl aus einem der in Absatz 2 genannten Gründe verkürzt sich die Amtszeit des neu gewählten Senior\*innenbeirates abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12 Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Senior\*innenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die für eine Mitgliedschaft kandidierende Person, die bei der Wahl an 9. Stelle und folgenden Positionen gelegen hat, als neues Mitglied in den Senior\*innenbeirat nach.
- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Gruppierung ein anderes Mitglied benennen.

- (4) Sollte ein Mitglied des Senior\*innenbeirates längerfristig die Mitgliedschaft nicht ausüben können (z. B. auf Grund einer Krankheit), kann der Senior\*innenbeirat beschließen, dass ein gewähltes stellvertretendes Mitglied das Amt vorübergehend übernimmt. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Anzahl der Wähler\*innenstimmen.

### **§ 13 Auflösung des Senior\*innenbeirates**

Die Auflösung des Senior\*innenbeirates erfolgt nach vorheriger Anhörung des Beirates durch Beschlussfassung des Rates. Im Falle der Auflösung fallen die noch zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemeinnützigen Zwecken der Senior\*innenarbeit zu.

### **§ 14 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung nimmt der Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille in eigener Verantwortung wahr. Dafür erhält er einen jährlichen Zuschuss der Gemeinde Hille.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hille, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Michael Schweiß

# **Wahlordnung für den Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung für den Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille vom 18.12.2020 wird folgende Wahlordnung über die Entsendung der Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Senior\*innenbeirates erlassen.

## **§ 1 Wahlform und Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Senior\*innenbeirates sowie der Stellvertreter\*innen erfolgt durch Delegiertenwahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senior\*innenbeirates der Gemeinde Hille ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Das Wahlverfahren wird durch die nachfolgenden Paragraphen bestimmt.

## **§ 2 Benennung der Delegierten**

- (1) Die in § 7 Abs. 2 und 4 der Satzung für den Senior\*innenbeirat der Gemeinde Hille aufgeführten Vereine, Organisationen und Einrichtungen sind berechtigt, Delegierte für die Wahl des Senior\*innenbeirates zu entsenden.
- (2) Im Falle einer Pandemie oder sonstiger andauernder Umstände, die den besonderen Schutz der Gesundheit der Delegierten u.a. aufgrund des Lebensalters erfordern, wird auf eine Delegiertenversammlung verzichtet und an deren Stelle eine Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Vereine, Organisationen und Einrichtungen werden vom\*von der Bürgermeister\*in schriftlich aufgefordert, Delegierte für die Wahlversammlung bzw. die Briefwahl zu benennen.
- (4) Interessengruppen von Senior\*innen, die keiner Institution im Sinne von Abs. 1 angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte delegierte Person entsenden, sofern sie eine überwiegende und regelmäßige Senior\*innenarbeit leisten und mindestens 10 Mitglieder im Alter von mindestens 60 Jahren haben, die in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Diese nichtorganisierten Senior\*innen werden über die Tagespresse, Aushang am Rathaus sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hille informiert.
- (5) Die Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten-Briefwahl sowie der Kandidat\*innen für den Senior\*innenbeirat muss in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin gegenüber dem\*der Bürgermeister\*in erfolgen.
- (6) Termin und Ort der Wahl zum Senior\*innenbeirat setzt der\*die Bürgermeister\*in fest. Der Termin ist mindestens 4 Wochen vor der Wahl bekannt zu machen.

## **§ 3 Benennung von Kandidaten**

Die Vereine, Organisationen und Einrichtungen werden von dem\*der Bürgermeister\*in schriftlich aufgefordert, Kandidat\*innen für die Wahl des Senior\*innenbeirates zu benennen. Auch Einzelbewerbungen für eine Kandidatur sind möglich.

#### **§ 4 Wahlrecht**

- (1) Delegierte müssen am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- (2) In den Senior\*innenbeirat wählbar ist, wer am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde Hille mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

#### **§ 5 Einladung**

Der\*die Bürgermeister\*in lädt die Delegierten und die Kandidat\*innen zur Delegiertenversammlung ein.

Im Falle einer Briefwahl ersetzt diese die Delegiertenversammlung. Lediglich die Kandidat\*innen sollen am Wahltag anwesend sein.

#### **§ 6 Wahlleiter\*in**

- (1) Aus der Mitte der Delegierten wird durch den\*die Bürgermeister\*in eine die Wahl leitende Person bestimmt. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Wahl und die Leitung des Wahlvorganges.
- (2) Aus der Mitte der Delegiertenversammlung werden 3 Stimmzähler\*innen bestimmt.
- (3) Im Falle einer Briefwahl werden ein/e Wahlleiter\*in und 3 Stimmzähler\*innen aus der Mitte der Delegierten per Losentscheid durch den\*die Bürgermeister\*in bestimmt.

#### **§ 7 Wahlvorgang**

- (1) Die Delegierten wählen in öffentlicher Versammlung jeweils 8 Mitglieder des Senior\*innenbeirates und bis zu 8 stellvertretende Mitglieder in einem Wahlgang in geheimer Wahl.
- (2) Jede/r Delegierte hat 8 Stimmen. Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens 1 und höchstens 8 Kandidat\*innen angekreuzt sind.
- (3) Die Kandidat\*innen sollen am Wahltag anwesend sein. Im Falle der Verhinderung ist im Vorfeld eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass eine mögliche Wahl angenommen wird.
- (4) Die Kandidat\*innen, die nach der Auszählung der Stimmen die Plätze 1 bis 8 besetzen, bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Senior\*innenbeirates. Kandidat\*innen, die nach der Auszählung die Plätze 9 bis maximal 16 belegen, sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach Vorlage der Wahlergebnisse gibt die Wahlleitung das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt.
- (6) Es ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Sie wird von der Wahlleitung und den Stimmzählenden unterschrieben.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage des Ratsbeschlusses in Kraft.



